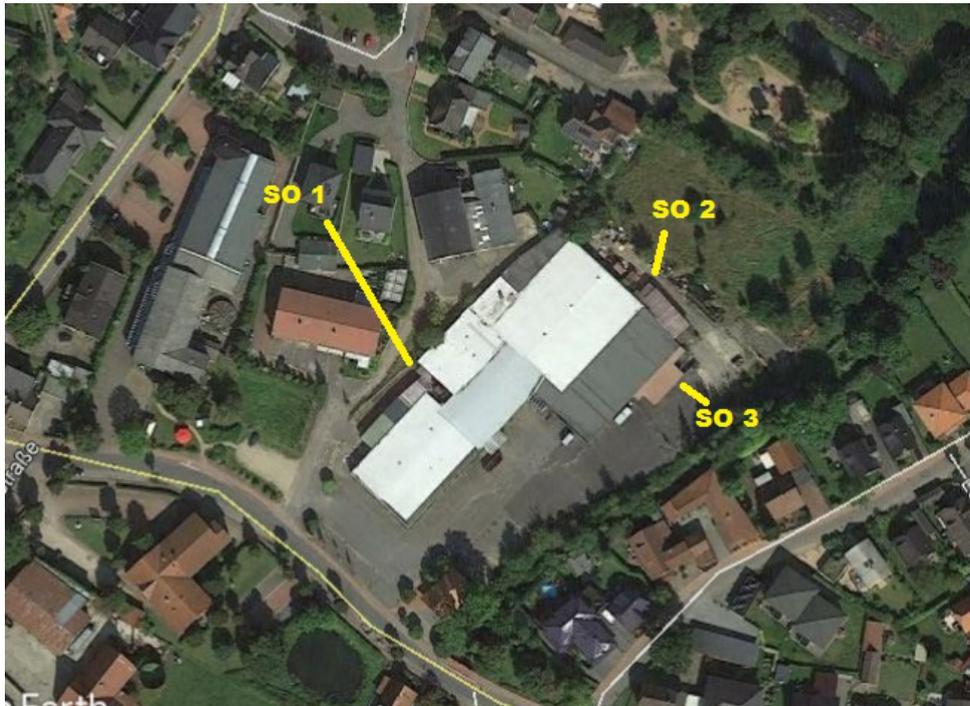


Bebauungsplan Nr. 8 1. Änderung Hauptstraße 26 24647 Wasbek

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme



Satellitenbild: Gartencenter in Wasbek mit Horchboxenstandorten (Quelle: Google Earth, Zugriff Juli 2018).

Melsdorf, d. 26.08.2018

Auftraggeber:

B2K Architekten und Stadtplaner
Bock-Kühle-Koerner-Gundelach PartG mbH
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:



Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
☎ 04340 - 1460
info@barre-ultraschall.de

Mitarbeit: Luisa Britzius

Inhaltsverzeichnis

Anlass	2
Methodik	3
Ergebnis.....	3
Gehölze	3
Strukturen an und in der Halle	3
Ergebnis Brutvögel	4
Ergebnis Fledermäuse	5
Ergebnis Horchboxen.....	7
Zusammenfassung und Bewertung	8
Artenschutzrechtliche Konsequenzen.....	9
Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.....	9
Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	9
Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.....	9
Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise.....	10
Artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
Vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßn.)	10

Anlass

Die Gemeinde Wasbek hat in einer 1. Änderung den B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Ziel der Planung ist, innerörtliche Bebauung zu verdichten und eine vormals gewerbliche Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung muss ein großräumiges Gebäude eines ehemaligen Gartencenters abgerissen werden. Nördlich anschließend befindet sich eine offene, grasbewachsene Fläche in der vereinzelt jüngere Bäume stehen. Östlich grenzt das Gebiet an die Aalbek, westlich liegen die Gebäude eines offenbar aufgegebenen Hofes.

Vom Rückbau zusätzlich betroffen ist ein kleines Bankgebäude direkt an der Hauptstraße (Planungsstand 05.07.2018).

Vor dem Eingriff war zu klären, ob es durch die anstehende Räumung des Baufeldes zu einer Betroffenheit für Fledermäuse oder Brutvögel durch den Abbruch des Gartencenters kommen kann.

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen der Baufeldfreimachung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund der besonderen Artenschutzgesetzgebung des § 44 Abs. 1 BNatSchG spielten bei dem geplanten Vorhaben Fledermäuse und Brutvögel eine besondere Rolle. Alle heimischen Fledermäuse sind europaweit streng geschützt.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- diese Tiere zu verletzen oder zu töten (1)
- sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (2)
- und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (3).

Die hiermit vorgelegte Kurzstellungnahme beurteilt die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Eingriff für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel.

Methodik

Am 14.03.2018 wurde der Gebäudekomplex des Gartencenters begutachtet. Auf der Basis von quartiergeeigneten Strukturen, über Kotspuren und/oder Fraßreste wird ein potenzieller Nachweis von Fledermäusen möglich. An Gebäuden brütende Vögel können über Nester identifiziert werden. Der Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle stattgefunden hatte, fiel in einen Zeitraum, in dem sich Fledermäuse noch nicht in ihren Wochenstuben und Sommerquartieren befinden, größere Kotmengen sind demnach nicht zu finden. In den Verkaufsräumen sind kaum Spaltenverstecke für Fledermäuse vorhanden, die Dachkonstruktion selbst war nicht einsehbar. Daraufhin wurden detektorgestützte Begehungen am 06.06. und 08.07.2018 durchgeführt.

Zeitgleich mit den Begehungen kamen 3 Horchboxen zum Einsatz (Position siehe Titelblatt). Die Boxen des Typs „Batlogger A“ der Firma Elekon gehören der neuesten Technik an, die Signale werden auf einer SD-Karte aufgezeichnet und können am PC weitgehend bis auf Artniveau angesprochen werden. Die Daueraufzeichnungsgeräte wurden vor Sonnenuntergang am Gebäude positioniert und nach Sonnenaufgang wieder eingeholt.

Im Juni und Juli wurde die Vogelwelt durch Zufallsbeobachtungen im unmittelbaren Bereich des Gartencenters erfasst.

Basierend auf den Kartierungen, wird eine erweiterte Potenzialanalyse für die betroffenen Arten möglich.

Im August wurde Planungskonzept Nr. 2 (Stand 05.07.2018) vorgelegt. Das Bankgebäude (Hauptstraße Nr. 24) soll ebenfalls zurückgebaut werden. Im Norden reicht die Bebauung bis an die Gehölze heran. Das Gebäude und die Gehölze waren nicht Gegenstand der Kartierungen im Sommer 2018.

Ergebnis

Gehölze

Auf der nördlichen Freifläche stehen einzelne jüngere Bäume. Nach Westen und Norden begrenzen Heckenstrukturen das Grundstück. Der uferbegleitende Gehölzbestand der Aalbek war Anfang 2018 in Gänze gefällt worden, lediglich auf Höhe des Bankgebäudes sind 1-2 Großbäume erhalten geblieben. An der südlichen Grundstücksgrenze stehen vereinzelt junge Ahornbäume, an der Nordwestseite des Gebäudekomplexes junge Birken, Weiden und Eschen. Efeu bedeckt fast in ganzer Länge die Blechwand der Ostwand des Gartencenters.

Faunistische relevante Strukturen im Gehölzbestand:

Die Gehölze am Nord- und Nordwestrand des B-Plangebietes sind potenziell als Niststandort für Vögel geeignet. Geeignete Strukturen für Fledermäuse sind in größeren Bäumen, die an der B-Plangrenze im Norden stehen, möglicherweise vorhanden.

Strukturen an und in der Halle

Die Verkaufs- und Lagerhalle hat im Inneren keine erkennbaren Strukturen, in denen sich Fledermäuse verkriechen könnten. Nester wurden nicht gefunden. In und an der Fassade sind Quartierstrukturen in den Lüftungsschlitzen, an der Holzverschalung im Eingangsbereich, hinter der Reklamefläche über den Schaufenstern und an Lüftungsblechen für Fledermäuse vorhanden. Am Dachüberstand gibt es Spalten, sodass Tiere unter das Dach gelangen können.

Im nördlichen Bereich sind diverse Unterstände und überdachte Lagerflächen angebaut, diese weisen diverse Spaltenstrukturen auf. So z.B. zwischen den Balken und dem Dach oder zwischen Mauerwerk und Eternitverkleidung. Besonders die Anbauten bieten Strukturen für Tagesverstecke

von Fledermäusen und Nistplätze für Brutvögel. Auf der Nordwestseite flog ein Vogel ein, es handelte sich ev. um einen Hausrotschwanz.



Abb. 1:

Lüftungsschlitze, dahinter ein potenzielles Quartier für Fledermäuse



Abb. 2:

Fassadenbegrünung bietet Nistmöglichkeiten für Vögel, sowie Quartier- und Nahrungsstrukturen für Braune Langohren.

Ergebnis Brutvögel

In den nordwestlichen Anbau ist am 06.06. ein Vogel (ev. Hausrotschwanz) eingeflogen, der dort mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet. Brutvögel in der Fassadenbegrünung (Efeu, s. Abb. 2) sind nicht vorhanden. Von brütenden Vögeln in den Heckenstrukturen an den Grenzen des Planungsraumes ist auszugehen. Akustisch wurden Amsel und Zaunkönig nachgewiesen, in Frage kommen zudem folgende Arten:

Tabelle 1: Potentiell auftretende (Brut)Vögel (fett: nachgewiesene Arten)

Art		RL SH	RL D	Schutz	Status
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	(BV), NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	BV, NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	§	BV Leitart der Gartenstädte
Gartengras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	§	BV
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	§	BV
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	BV
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	§	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	BV Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>			§	BV Leitart der Gartenstädte
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	§	BV Leitart der Gartenstädte
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	§	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	§	BV
Summe (potenzieller) Brutvogelarten: 13					
Summe streng geschützter Vogelarten: 0					

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNEIF et al. 2010), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016), Gefährdungsstatus: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet
 § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 Leitarten nach Flade (1994)

NG=Nahrungsgast, BV=Brutvogel

Ergebnis Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV nach europäischem Recht als streng geschützt. Im B-Plangebiet konnten insgesamt **sieben** Arten nachgewiesen werden, darunter lichtsensible Myotiden, die Fransenfledermaus, das Braune Langohr und die gefährdete Rauhaufledermaus.

Quartiere: Wochenstuben oder größere, kopfstärke Zwischenquartiere können im Gebäudekomplex sicher ausgeschlossen werden. Auf der Westseite des Gebäudes traten balzend Rauhaut- und Zwergfledermaus auf, die Paarungsquartiere befinden sich nicht im Gartencenter. Laubbäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm stellen potenziell Ressourcen für die Anlage von Tages- und Balzquartieren dar, möglicherweise stehen Bäume ab dieser Stammstärke an der Nordgrenze.

Flugstraßen: zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden Leitstrukturen regelmäßig und traditionell von kleineren Arten sowie von den Arten, deren Sonar nur wenige Meter weit reicht, genutzt. Auf der West- und Nordseite des Gartencenters wurden 2, bzw. 4 Durchflüge von Tieren der Gattung Myotis und von Braunen Langohren registriert. Myotiden und Langohren sind lichtsensibel.

Jagdhabitate: als Jagdareale werden von den verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Biotope (z. B. Siedlungsräume, Wälder, Wasserflächen, Grünländer) genutzt. Im Planungsraum wurden an der Aalbek und über der Fläche im Norden vereinzelt jagende Zwerg- und Breitflügelmause bioakustisch nachgewiesen. Nachweise vom Braunen Langohr legen nahe, dass die Fassadenbegrünung an der Ostwand der Halle (s. Abb. 2) und die Gehölze im Westen und Norden Bestandteile eines Nahrungsraumes darstellen.

Die im PG nachgewiesenen auftretenden Arten werden in Tabelle 2 gelistet, ihr Schutz und Gefährdungsstatus wird angegeben.

Tabelle 2: Im Betrachtungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V	-	IV	Quartiere in Löchern und Spalten an Gebäuden, jedoch kein enger Bezug zum Abrissgebäude. Die Art trat im dunklen, nördlichen Bereich auf. Lichtempfindliche Art!
Breitflügel-fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Die Breitflügelmaus trat vereinzelt jagend in Erscheinung.
Myotis spec.	?	?	IV	Die Aktivitäten einzelner Tiere der Gattung Myotis konnten nicht genau determiniert werden. Myotiden traten im dunklen Bereich westlich des Gartencenters auf. Lichtempfindliche Art!
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	n	IV	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere / Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken / Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (BORKENHAGEN 2011). Im Untersuchungszeitraum war die Zwergfledermaus die häufigste Art. Die Sozialrufe im Juli werden auf Gruppenjagd zurückgeführt.

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	n	IV	Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe, aber auch in Gebäuden. Winterquartiere von Einzeltieren in Baumhöhlen, Holzstapeln (FÖAG 2011). Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011). Im Untersuchungszeitraum gab es mit fortschreitender Jahreszeit steigende Hinweise (Horchboxen). Westlich des Gartencenters befindet sich ein Paarungsquartier in einem Gebäude.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	Das Braune Langohr kommt in Schleswig-Holstein verbreitet, jedoch nirgendwo häufig, vor. Von einem Quartier in unmittelbarer Nähe ist auszugehen, das B-Plangebiet ist Nahrungsraum. Lichtempfindliche Art!
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	Der Große Abendsegler ist in SH neuerdings gefährdet (RL 3) (BORKENHAGEN, 2014), in Deutschland steht er auf der Vorwarnliste (MEINIG ET AL., 2009). Die Jagdhabitats liegen überwiegend in größerer Höhe über und an Wäldern, unter anderem an Gehölzen, in Parks (FÖAG 2011). Die Art überflog vereinzelt den PR in größerer Höhe (Horchboxen, Sicht).

Ergebnis Horchboxen

Mittels Horchboxen konnten die Aktivitäten jeweils einer ganzen Nacht an drei Standorten aufgenommen werden. Das Resultat ist in folgender Tabelle 3 zusammengestellt, die Standorte finden sich im Titelblatt.

Nach Göttsche & Göttsche (LANU 2008) werden die Aktivitäten in Abundanzklassen zusammengefasst und bewertet:

Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	<i>keine</i>	31 – 100	<i>hoch</i>
1 – 2	<i>sehr gering</i>	101 – 250	<i>sehr hoch</i>
3 – 10	<i>gering</i>	> 250	<i>äußerst hoch</i>
11 – 30	<i>mittel</i>		

Tabelle 3: Ergebnistabelle Horchboxen

AS = Abendsegler, BF = Breitflügelfledermaus, BrL. = Braunes Langohr; FF = Fransefledermaus; FLM. = unbestimmbare Art, MF = Mückenfledermaus; Myo = Gruppe *Myotis*; Nyct. = unbestimmte Art (ev. Breitflügelfledermaus, Großer oder Kleiner Abendsegler), Pip.spec. = unbestimmte Pipistrellus-Art, RH = Rauhaufledermaus; TF = Teichfledermaus; ZF = Zwergfledermaus; J = Jagdsequenz, Soz. = Soziallaut

Termin (2018)	SO 1 Nordwestseite des Gebäudes	SO 2 Nordostseite des Gebäudes	SO 3 Südostseite des Gebäudes
06.06. 22:07 – 04:40 Windstille, warme Nacht	4 x Myo. 2 x BrL 1 x AS (J) 2 x BF 8 x RH (5 x int. Soz.) 57 x ZF 3 x Pip. spec. 4 x FLM Σ = 81	3 x BF 10 x ZF 1 x FLM Σ = 14	2 x BF 1 x RH 2 x ZF Σ = 5
08.07. 22:00 – 04:30 Windstille, warme Nacht	3 x BF 107 x RH (J, 82 x Balz) 98 x ZF (J, 37 x Soz/Balz) 30 x Pip.spec. (23 x Balz) Σ = 238	5 x AS (Überflug) 6 x BF 6 x RH (J, 3 x Soz) 22 x ZF (J, 4 x Soz/Balz) 5 x Pip.spec. (J, 4 x Soz/Balz) 4 x FLM Σ = 48	2 x FF 2 x BrL 3 x AS (Überflug) 6 x BF 5 x RH (1 x Soz) 17 x ZF (9 x Soz/Balz) 3 x Pip.spec. Σ = 38

Zusammenfassung und Bewertung

Brutvögel: Für den im Gebäude nistende Hausrotschwanz (vermutlich handelt es sich um diese Art) ergibt sich eine Betroffenheit durch das (potenzielle) Töten von Jungtieren und durch den Verlust eines Brutplatzes. Weitere Brutvogelarten konnten am Gartencenter nicht festgestellt werden, dieser Bereich ist von geringer Bedeutung.

Fledermäuse: Im Rahmen der Detektorerhebungen mit abendlichen Ausflugsbeobachtungen und morgendlichen Erfassungen schwärmender Tiere wurden am Gebäudekomplex keine Hinweise auf größere Quartiere festgestellt. Sozialrufe der Rauhaut- und der Zwergfledermaus (Horchbox SO 1) stammen aus einem Quartier in der Umgebung.

Bemerkenswert ist der vergleichsweise häufige Nachweis von Braunen Langohren. Diese Art äußert sich mit sehr leisen Rufen (Flüstersonar), dennoch wurde sie im Eingangsbereich und auf der Westseite (Horchbox SO 01 und SO 3) bioakustisch nachgewiesen. Langohren jagen besonders im Umfeld ihrer Quartiere, da die Art wenig mobil ist. Die Aktivitäten von Tieren der Gruppe *Myotis* (u.a. Fransefledermaus) sind ebenfalls von Bedeutung. *Myotiden* und Braune Langohren sind lichtsensibel und halten sich in unbeleuchteten Bereichen auf. Für diese Arten ergibt sich betriebsbedingt eine Betroffenheit durch Beleuchtung des privaten und öffentlichen Raumes. Der südliche und mittlere Teil des B-Plangebietes ist von geringer Bedeutung, lediglich für das Braune Langohr ergibt sich eine hohe Bedeutung als essentielles Jagdhabitat.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Eingriffes kommt es zum Verlust eines Niststandorts, dabei kann es zu Tötungen von Individuen kommen.

Bezogen auf die Brutvögel sind die Arbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

Fledermäuse: keine Betroffenheiten durch den Gebäuderückbau zu erwarten.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Von einer Störung der lokalen Brutvogelgemeinschaft ist nicht auszugehen.

Durch Scheuchwirkungen mit Licht werden quartiernahe Jagdhabitats von Braunen Langohren entwertet.

Von einer Störung der lokalen Population dieser Art ist auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Durch den Rückbau des Gebäudes tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein.

Im Rahmen des geplanten Eingriffes kommt es zum Verlust eines Niststandorts vermutlich vom Hausrotschwanz.

Der Verlust eines einzelnen Niststandortes (im Gartencenter) ist nicht gravierend.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für den geplanten Eingriff gegeben ist.

Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

Brutvögel

- Die Baufeldfreimachungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Hierunter fallen auch mögliche Rodungen von Gehölzen.
- Sollten Gehölze gerodet werden, sind diese im Vorfeld auf Niststandorte und Quartierstrukturen hin zu überprüfen.
- Überprüfung des Bankgebäudes

Fledermäuse

- Gartencenter: keine Vorgaben.
- Die Überprüfung des Bankgebäudes steht noch aus.
- Um Vergrämungen der lichtsensiblen *Myotis*-Arten und von Braunen Langohren zu vermeiden, sind Lichtemissionen in westliche Richtung zu vermeiden, empfohlen wird eine zweireihige, hohe Heckenpflanzung.
- Ein umweltverträgliches Beleuchtungskonzept (Leuchtmittel mit max. 3000 Kelvin, kein weißes Licht sondern „Amber“) innerhalb des B-Plangebietes ist anzustreben.

Artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Brutvögel

- Eine Reduzierung der Baum- und Heckenrodungen (Minimierung des Eingriffs) führt zum Erhalt von Brutplätzen.
- Eine abschließende Bilanzierung ist erst möglich, wenn detaillierte Aussagen zu Gehölzrodungen vorliegen.

Fledermäuse

- Eine abschließende Bilanzierung ist erst möglich, wenn detaillierte Aussagen zu Gehölzrodungen und zum Bankgebäude vorliegen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßn.)

- Nicht erforderlich

Dorothea Barre - Melsdorf, den 26.08.2018

Literatur

Fledermäuse:

- DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2010): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2010. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- FÖAG (2011): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2011. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.

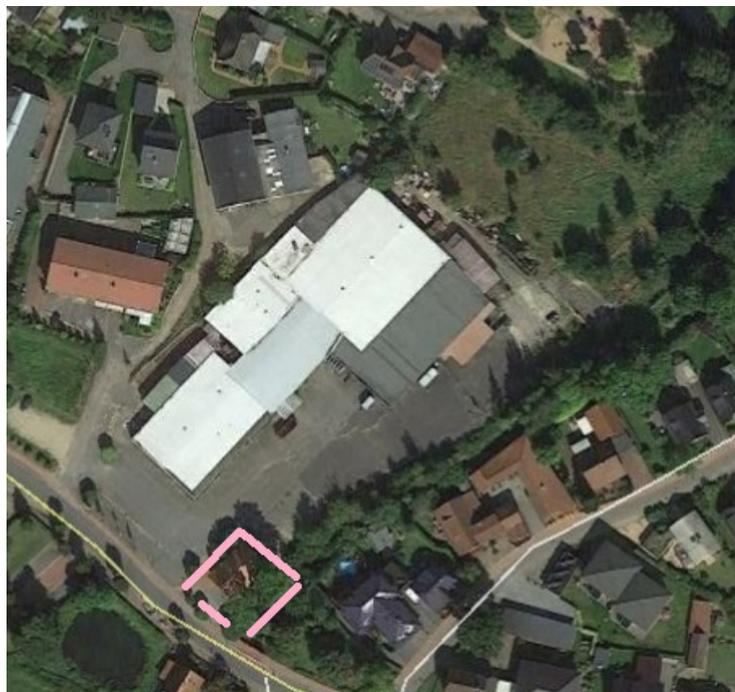
Brutvögel:

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 52
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.

Bebauungsplan Nr. 8 1. Änderung Hauptstraße 26 24647 Wasbek

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
Gemäß § 44 Abs. 1 BnatSchG

Ergänzung zur Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme: Gebäude Raiffeisenbank und Bäume



Satellitenbild: Standort Bankgebäude und ortsbildprägende Großbäume
(Wasbek / Quelle: Google Earth, Zugriff Juli 2018).

Melsdorf, d. 15.01.2019

Auftraggeber:

B2K Architekten und Stadtplaner
Bock-Kühle-Koerner-Gundelach PartG mbH
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Auftragnehmer und Bearbeitung:



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
☎ 04340 - 1460
info@barre-ultraschall.de

Anlass

Im August 2018 wurde Planungskonzept Nr. 2 (Stand 05.07.2018) vorgelegt. Das Bankgebäude (Hauptstraße Nr. 24) soll – wie das Gartencenter - ebenfalls zurückgebaut werden. Die restlichen 4 Bäume an der Aalbek (östlich des Gebäudes) sollen gefällt werden.

Methodik

Am 10.01.2019 wurden das Gebäude und die Bäume begutachtet. Der Dachraum wurde auf quartiergeeignete Strukturen, über Kotspuren und/oder Fraßreste abgesucht. Von außen wurden Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse erhoben.

Die Außenseite des Gebäudes und in den Baumkronen wurde auf alte Nester von Brutvögeln abgesucht.

Ergebnis

Eschen

Der uferbegleitende Gehölzbestand der Aalbek war Anfang 2018 in Gänze gefällt worden, lediglich auf Höhe des Bankgebäudes sind 4 große Eschen erhalten geblieben.

1. Zweistämmige Esche mit bodennaher Stammhöhle, deren Ausmaß von außen nicht zu erkennen ist. Beide Stämme zusammen haben einen Durchmesser von ca. 90 cm BH.
2. Esche mit einem Durchmesser von ca. 50 cm BH.
3. Esche mit einem Durchmesser von ca. 50 cm BH, vorjähriges Nest vermutlich einer Ringeltaube.
4. Esche mit einem Durchmesser von ca. 50 cm BH.

Bis auf Baum Nr. 1 wurden keine nennenswerten Höhlungen (bodengebunden) nachgewiesen.

Strukturen an und im Gebäude der Fördesparkasse

Im Dachraum wurden keinerlei Hinweise auf eine Nutzung gefunden. Außen gibt es sehr vereinzelt Einschluflmöglichkeiten, Hinweise auf eine Nutzung wie Fledermauskot oder Reste von Nestern konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Dieser Befund deckt sich mit den Beobachtungen, die während der sommerlichen Erhebungen gemacht wurden.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Eingriffes kommt es zum Verlust mindestens eines Niststandorts, dabei kann es zu Tötungen von Individuen kommen.

Bezogen auf die Brutvögel sind die Arbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

Fledermäuse: keine Betroffenheiten durch den Gebäuderückbau zu erwarten. Das Fällen der Esche mit der Stammhöhle ist fachlich zu begleiten, damit eventuell winterschlafende, ausgesägte Tiere entnommen und gehältert werden können.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Von einer Störung der lokalen Brutvogelgemeinschaft ist nicht auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Durch den Rückbau des Gebäudes tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht ein.

Im Hinblick auf die Großbäume tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein.

Im Rahmen des geplanten Eingriffes kommt es zum Verlust mindestens eines Niststandorts.

Der Verlust diverser Niststandorte unterschiedlicher Gehölzbrüter bezogen auf die 4 Bäume in Kombination mit dem gesamten bachbegleitenden Gehölzstreifen ist gravierend.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für den geplanten Eingriff gegeben ist.

Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

Brutvögel

- Die Baufeldfreimachungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Hierunter fallen auch geplante Rodungen von Gehölzen.

Artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Brutvögel

Durch die Maßnahmen gehen und gingen Brut- und Niststandorte heimischer Brutvögel verloren, es kommt zur Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Aus Gründen des Artenschutzes wird ein Gehölzausgleich erforderlich. Folgende Richtwerte für den Ausgleich kommen zur Anwendung:

- Ausgleich 1:2 bei Stammdurchmesser 30 - 50 cm
- Ausgleich 1:3 bei Stammdurchmesser > 50 cm

Damit sind 9 standortheimische Laubbäume zu pflanzen!

Eine Reduzierung der Baum- und Heckenrodungen (Minimierung des Eingriffs) kann zum Erhalt von Brutplätzen führen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßn.)

- Nicht erforderlich

Dorothea Barre - Melsdorf, den 15.01.2019